

Vorlage Nr.: **2023/0553**
Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **LA**

Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen wegen Satzungsänderung und Neuverpachtung der Jagdreviere des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zum 1. April 2024

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.09.2023	19		x	
Gemeinderat	19.09.2023	13	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Zur Neuverpachtung der Jagdreviere des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Karlsruhe zum 1. April 2024 ist die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Im Zuge dessen bedarf es Änderungen in der Satzung und des Jagdpachtvertrages.
(Der Beschlussantrag befindet sich auf Seite 5 der Beschlussvorlage.)

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 15.249,80 €		
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/>	negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Ergänzende Erläuterungen

Mit Beschluss der Satzung hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 11. September 2017 ihre Verwaltung sowie das Recht zur Verpachtung und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragen. Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft kann längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit übertragen werden (vgl. § 15 Abs. 7 S. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, JWVG). Diese Mindestpachtzeit läuft zum 31. März 2024 aus. Infolge endet die Übertragung an den Gemeinderat und gleichzeitig laufen die bestehenden Jagdpachtverträge über die Verpachtung der Jagdeinheiten (hier: Jagdbögen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zum 31. März 2024 aus. Eine Darstellung über die Verpachtung der Jagdeinheiten bis 31. März 2024 ist in Anlage 1 als Lageplan beigefügt.

Zu Beschlussziffer 1. bis 3. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung:

Die Jagdgenossenschaft bildet sich kraft Gesetzes (§ 11 JWVG) aus den Eigentümern und Eigentümerinnen (Jagdgenossen und Jagdgenossinnen) aller Grundstücke im Stadtkreis Karlsruhe, die nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörig oder befriedet sind. Die Gesamtheit dieser Grundstücke bildet den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Karlsruhe.

Zum 1. April 2024 müssen die Jagdeinheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks neu verpachtet werden. In diesem Zusammenhang ist die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erforderlich. In der Versammlung ist über die Änderungen in der Satzung sowie über die Anpassung der Jagdpachtverträge an die aktuellen rechtlichen Vorgaben abzustimmen.

Die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung mindestens 14 Tage im Voraus (§ 2 Abs. 1 S. 1 DVO JWVG). Die nichtöffentliche Versammlung soll am 16. Oktober 2023 im Rathaus stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft Karlsruhe.

Zu Beschlussziffer 4. Eingliederung der Eigenjagdbezirke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk:

Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen (§ 15 Abs. 1 JWVG). Basis für die Erstellung des Verzeichnisses ist die Erhebung und Bewertung jedes Flurstücks über das Geoinformationssystem der Stadt. Hier wurde bisher eine detaillierte Abgrenzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit einer Unterteilung in 14 Jagdeinheiten, die als Jagdreviere zu bezeichnen sind, kartographisch abgebildet. Die Bezeichnung „Jagdrevier“ ersetzt die bisher verwendete Bezeichnung „Jagdbogen“.

Für die Neuverpachtung ist eine entsprechende Überarbeitung des bestehenden Jagdkatasters erforderlich, um Daten aus der Flächenbereinigung sowie kleinere Anpassungen der Gesamtflächen einiger Jagdreviere (zur Verbesserung der praktischen Jagdausübung) einzuarbeiten.

Auch ist der Eingliederung von den städtischen Eigenjagdbezirken in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch die Jagdgenossenschaft neu zuzustimmen (vgl. § 10 Abs. 4 JWVG).

Gemäß § 10 Abs. 4 JWVG kann der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer sechs Jahre auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirkes verzichten. Die Folge eines wirksamen Verzichts ist, dass der Eigenjagdbezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird, den damit geltenden Rechtsbestimmungen unterliegt und der Eigentümer oder die Eigentümerin Mitglied der Jagdgenossenschaft wird.

Die Stadt Karlsruhe ist Eigentümerin von folgenden Eigenjagdbezirken: Neureut, Wettersbach, Burgau/Knielinger See, Elfmorgenbruch, Knielingen, Hagsfeld, Stupferich, Grötzingen, Wolfartsweier, Bergwald, Oberreut und Unterwald und Oberwald/Rißnert.

Durch eine Eingliederung der städtischen Eigenjagdbezirke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk werden Kosten und Aufwand der Jagdgenossenschaftsverwaltung deutlich reduziert. Folgendes wird dadurch vereinfacht:

- Die Erstellung des Jagdkatasters. Eine detaillierte Abgrenzung der Eigenjagdbezirke würde den Aufwand der kartographischen Bearbeitung erheblich steigern und für die Jagdpächter keinen Nutzen bringen.
- Die Gestaltung der Pachtverträge.
- Die Berechnung der Pachtzahlungen bzw. der Jagdpachteinnahmen, insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuererhebung. Wie in der Satzung festgelegt kommt der Reinertrag zweckgebunden der Jagdgenossenschaft Karlsruhe sowie der Stadt Karlsruhe zu Gute. Nachteile aus der Eingliederung in Bezug auf die Jagdpachteinnahmen ergeben sich somit nicht.

Ziel ist daher – wie in der letzten Pachtperiode - der gemeinschaftliche Jagdbezirk, der in 14 Jagdreviere, in Anlehnung an die bisherige Einteilung, unterteilt wird.

Für die nächste Pachtperiode ist aus forstfachlicher Sicht das Jagdrevier 1, Oberwald/Rißnert, bis auf Weiteres als Eigenjagd beizubehalten. Das bisherige Jagdrevier 2, Oberreut, wird in der Pachtperiode 2024 bis 2030 zur neuen Regiejagd Oberreuter Hardtwald. Eine Gefährdung der waldbaulichen Ziele durch starken Verbiss erfordert eine Bejagung durch das Forstamt in Eigenregie.

Zu Beschlussziffer 5. und 6.:

Die Verwaltung empfiehlt, wie bisher die Muster-Satzung des Städtetags als Grundlage zu verwenden und diese gemäß den städtischen Vorgaben zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten. Die neue Satzung ist in Anlage 2 beigefügt und von der Versammlung der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Aus Sicht der Verwaltung sind hierbei besonders die folgenden Punkte von Bedeutung:

- Die erneute Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat. Dabei ist eine Übertragung längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von sechs Jahren möglich (§ 15 Abs. 7 JWMG).
- Die Zustimmung zum Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften - die Übertragung vorausgesetzt – wird zur Aufgabe des Gemeinderats. Dies bedeutet eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Jagdgenossenschaft. Ergänzend zu erwähnen ist, dass der Gemeinderat weder eine Hegegemeinschaft anordnen noch eine Genehmigung versagen kann.

Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements und in Folge von zunehmenden Wildschäden bzw. Wildverbiss wurde aus Sicht der Forstverwaltung der bisherige Jagdpachtvertrag bezüglich Wildschutz bzw. Wildschadensverhütung und der Kostenübernahme für Wildschäden überarbeitet. Folgende Punkte sind von Bedeutung:

- Neben der jährlichen Jagdpacht haben die Jagdpächter ab dem 1. April 2024 eine jährliche Wildschadensverhütungspauschale für ihr jeweiliges Jagdrevier in Höhe von 10,00 Euro je ha Waldfläche an das Forstamt zu leisten. Kalkulationsgrundlage für die Wildschadensverhütungspauschale sind die Planungen hinsichtlich zu bepflanzender Flächen im Forsteinrichtungswerk. Hinzu kommen Freiflächen, die durch klimawandelbedingte Wildschäden entstehen.

Die Wildschadensverhütungspauschale umfasst alle Materialkosten, die zum Schutz von Jungpflanzen anfallen, z.B. Zäune, Pfosten, Wuchshüllen und Befestigungsstäbe für die Wuchshüllen.

- Zur Bestandsaufnahme über die Situation des Wildverbiss im jeweiligen Jagdrevier wird ein jährlicher Begang für die Jagdpächter verbindlich.
- Der Stadtwald ist nach PEFC Erholungswald zertifiziert. Entsprechend der Vorgaben der PEFC Zertifizierung des Waldes wird vom Forstamt ein Bonus-Malus-System zur Steuerung des Wildverbisses und einer klimastabilen Waldentwicklung angewendet. Grundlage für das Bonus-Malus-System ist die Abschusshöhe von Rehwild, die in einer Zielvereinbarung mit jedem Jagdpächter entsprechend festgelegt wird.
- Die monetäre Abwicklung der Wildschadensverhütungspauschale und auch des Bonus-Malus-System erfolgen über das Forstamt der Stadt Karlsruhe.
- Mit Erhebung der Wildschadensverhütungspauschale wurden, auf Vorschlag des Forstamtes, die Pachtpreise für die Jagdreviere angepasst. Da die Jagden im Ballungsraum aufgrund der hohen Besucherzahl und der dadurch entstehenden Beunruhigungen sehr unattraktiv sind, ist es schwierig geeignete Jagdpachtende zu finden. Die Anforderungen an die Jagdpachtenden sind enorm hoch, sowohl was die jagdliche Bewirtschaftung angeht als auch den Umgang mit der Bevölkerung. Daher war der Grundansatz für die Neuberechnung der Kosten, dass die Jagdpachtkosten in Summe nicht wesentlich höher werden als bisher. Einen Überblick über die neuen Pachtpreise und die Höhe der Wildschadensverhütungspauschale sind in Anlage 3 einzusehen und von der Versammlung der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Aufgrund von Flächenanpassungen der Jagdreviere und der Erhebung von Umsatzsteuer kann es noch zu Preisanpassungen kommen.
- Die Laufzeit der Pachtverträge ist an die Eingliederung der städtischen Eigenjagdbezirke angepasst.

Der Entwurf des überarbeiteten Jagdpachtvertrages ist in Anlage 4 beigefügt und von der Versammlung der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Die Pachtverträge werden je nach Pächter oder Pächterin geschlechtsspezifisch ausgefertigt. Die Verwaltung empfiehlt die Verpachtung eines Jagdrevieres an nur noch einen Pächter oder eine Pächterin.

Zu Beschlussziffer 7.:

Mit Anpassung der Pachtpreise umfassen die Einnahmen der Jagdgenossenschaft Karlsruhe aus der Verpachtung der Jagdreviere des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab dem 1. April 2024 ein Gesamtvolumen von etwa 13.500,00 Euro (brutto) pro Jagdjahr. In Folge kann die Jagdgenossenschaft nach § 19 Umsatzsteuergesetz von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Demnach wäre eine Erhebung von Umsatzsteuer auf die Einnahmen aus der Jagdverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht mehr erforderlich.

Zu Beschlussziffer 8.:

Im Hinblick auf die Neuverpachtung ist vorgesehen, dass ein Teil der Jagden durch Erneuerung der Verträge weitergeführt wird, wenn Seitens des bisherigen Pächters Interesse an einer Weiterführung besteht und wenn in der ablaufenden Jagdpachtperiode keine sonstigen Faktoren bekannt geworden sind, die gegen eine Weiterführung sprechen. Ist eine Weiterführung der Jagdpacht in der nächsten Pachtperiode nicht gewünscht, wird das jeweilige Jagdrevier öffentlich zur Neuverpachtung ausgeschrieben.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Hauptausschuss, die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Punkt 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung sowie die ortsübliche Bekanntmachung zur Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
3. Zur Versammlungsleitung der Jagdgenossenschaftsversammlung wird Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup und stellvertretend die Leitung des Liegenschaftsamtes bestellt.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass die städtischen Eigenjagdbezirke – ausgenommen sind der Eigenjagdbezirk im Jagdrevier 1, Oberwald/Rißnert und der Eigenjagdbezirk im Jagdrevier 2, Oberreut – zur Verwaltungsvereinfachung Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden.
5. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aufgrund der Neuverpachtung geänderten Satzung der Jagdgenossenschaft und der ab dem 1. April 2024 geltenden Jagdpachtverträge.
6. Das Liegenschaftsamt, als Vertreter der Stadt in der Jagdgenossenschaft, wird ermächtigt der Satzung sowie dem Jagdpachtvertrag mit den neuen Pachtpreisen und der Wildschadensverhütungspauschale zuzustimmen.
7. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Anpassung der Pachtpreise und der sich daraus ergebenden Änderung der Besteuerung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und beauftragt die Verwaltung, falls erforderlich, von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen.
8. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Punkt 4, 5 und 7 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet insbesondere die künftige Einteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in Jagdpachteinheiten (Jagdreviere) sowie die Vergabe der Jagdpachten unter Beachtung der Eingliederungsverträge.